

„Pars sanioris consilii“ (Regula c. 64)

von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

In den Wiener staatswissenschaftlichen Studien ist im Jahre 1916 eine Abhandlung von W. Starosolskyj mit dem Titel „Das Majoritätsprinzip“ erschienen. In dieser wurde das Thema vom historischen, soziologischen, juristischen, theologischen und ethischen Standpunkt aus beleuchtet. Die Lehre des kanonischen Rechts wurde jedoch nur ganz kurz gestreift, keineswegs so behandelt, wie es die Bedeutung des kanonischen Rechts erfordert hätte. Über die genannte Materie vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus haben dann Hilling und Elsener Artikel geschrieben, ersterer mit dem Titel „Der Grundsatz der Pars sanior bei den kirchlichen Wahlen“¹, letzterer berücksichtigt in seinem Aufsatz „Zur Geschichte des Majoritätsprinzips“ mehr die Verhältnisse der Schweiz im Mittelalter. Auch diese Abhandlungen genügen nicht, sie zeigen vor allem nicht, wie die Berücksichtigung der pars sanior in das kanonische Recht eindrang und wie sie aus demselben wieder verschwand. Diese Fragen interessieren den Benediktiner besonders, weil der hl. Benedikt in c. 64 seiner Regel bestimmte, daß bei der Wahl des Abtes die „pars quamvis parva congregationis saniori consilio“ den Ausschlag geben könne.

Die eben genannte Bestimmung des hl. Benedikt stammt nicht von ihm, auch nicht von einer der orientalischen Ordensregeln, auf denen vielfach seine Regel fußt. Sie beruht auch nicht auf dem älteren orientalischen Kirchenrecht, entschied doch die Synode von Antiochien 341 c. 19, daß bei zwiespältigen Bischofswahlen „plurimum suffragium“, also einfach die Mehrheit den Ausschlag geben sollte². Es scheint vielmehr, daß es der fast ein Jahrhundert vor dem hl. Benedikt lebende Papst Leo d. G. war, der den in der Benediktinerregel enthaltenen Gedanken zum ersten Male aussprach und in das Rechtsleben einführte. In einem Briefe an den Bischof Anastasius von Thessalonich schreibt Leo in c. 5, wenn über die Wahl eines höchsten Priesters (= Bischofs) verhandelt wird, so soll der allen vorgezogen werden, den die Übereinstimmung von Klerus und Volk einträchtig gefordert hat; wenn aber die Stimmen der Parteien auf verschiedene Personen gefallen sind, so soll durch das Urteil des Metropoliten jener Kandidat den anderen vorgezogen werden, der durch den größeren Eifer und

-
- 1) Hilling N., in Festschrift Felix Porsch zum siebzigsten Geburtstag, dargebracht von der Görresgesellschaft, Paderborn 1923, 228 ff. Elsener F., in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 42, 1956, 73 ff.
 - 2) Mansi J. D., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Florentiae 1739 ff. 2, 1315.

die größeren Verdienste unterstützt wird. Der zweite Teil dieser Bestimmung wurde später auch in das Dekret Gratians aufgenommen³.

Der erwähnten benediktinischen Stelle war eine weitere Verbreitung beschieden, als die Benediktinerregel mehr um sich griff und die anderen alten Ordensregeln mehr oder weniger verdrängte. Sie wurde ja auch durch verschiedene Konzilien den Klöstern der Mönche und Nonnen geradezu vorgeschrieben, so durch das Deutsche Konzil 742 c. 7, dessen Beschlüsse dann auf der Synode von Lestines im Henegau 743 c. 1 bestätigt wurden. Auch König Pippin erließ 744 für Neustrien eine Verordnung, die Benediktinerregel überall einzuführen⁴. In der Regel Chrodegangs von Metz jedoch, die so vieles, manchmal sogar ganze Kapitel von der Benediktinerregel übernahm, finden wir unseren Ausdruck nicht. Es hängt dies wohl damit zusammen, daß die Söhne des hl. Chrodegang mit dem Bischof viel enger verbunden und von ihm mehr abhängig waren. Dieser Umstand brachte es mit sich, daß diese Regel für die Bestellung des Archidiacons und des Primicerius gar kein Wahlrecht vorsah, diese Beamten vielmehr frei vom Bischof ernannt wurden. Die eben genannte Regel schweigt vollständig hierüber.

Erst im 11. Jahrhundert unter der Regierung Gregor's VII., des Mönches der Benediktinerabtei Cluny, läßt sich der Ausdruck „sanioris consilium“ in der Sprache der römischen Kurie nachweisen. Nachdem in Reims der simonistisch gewählte Erzbischof Manasses auf der Synode von Autun von seinen Klerikern verklagt, vom päpstlichen Legaten Hugo von Die vom Amte suspendiert und, da er sich nicht fügte, von der Synode von Lyon abgesetzt und von Gregor VII. 1080 exkommuniziert war, gab der Papst Weisung, daß derjenige Erzbischof werden solle, „quem saniori consilio pars cleri melior cum consensu praedicti legati elegerit.“ In zwei anderen Briefen, die die Wahl des neuen Erzbischofs von Reims betreffen, findet sich zwar nicht der Ausdruck „saniori consilio“, aber in diesen ist doch gesagt, daß die „pars cleri et populi melior et religiosior“ bzw. „pars fidelior et religiosior“ bei der Wahl den Ausschlag geben solle⁵. Diese letzteren Ausdrücke besagen zwar so ziemlich dasselbe wie „saniori consilio“, klingen freilich im Wortlaut nicht an die Benediktinerregel an. Sonst aber begegnet uns in den vielen Privilegien, die Gregor VII. den Klöstern verlieh, nicht die Wendung „saniori consilio“, diese weisen in der Regel einfach die Formel auf, daß der Abt „cum communi consensu“ von der Klosterfamilie gewählt werden solle. An den Abt Richard von Marseille, dem mehrere Klöster zur Reform anvertraut waren, richtete der Papst einen Brief, er solle für diese Klöster „cum consensu probabiliorum fratrum“ Äbte bestellen; hier ist zwar nicht von einer eigentlichen

3) PL 54, 673. C. 36, D. 63.

4) Mansi 12, 367, 371. Hilpisch St., Geschichte des Benediktinischen Mönchtums, Freiburg i. Br. 1929, 112.

5) Registrum 1. 8 ep. 18–20, PL 148, 591 ff.

Wahl der Äbte die Rede, aber es kommt doch, wenn auch in anderer Form zum Ausdruck, daß der Abt die Zustimmung hervorragender Brüder einholen solle⁶.

Aus der Regierung des Nachfolgers Gregor's VII., des sel. Papstes Viktors III., der nur ganz kurz den päpstlichen Stuhl inne hatte, liegen keine Klosterprivilegien vor; es ist dies etwas auffallend, da er ebenfalls Benediktiner und sogar Abt von Montecassino war. Erst unter seinem Nachfolger, dem sel. Benediktinerpapst Urban II. haben die Klosterprivilegien eine Formulierung nach der Benediktinerregel erhalten. Diese Privilegien lauten jetzt „nisi quem fratres communi consensu vel fratrum pars consilii sanioris secundum beati Benedicti regulam providerint eligendum“. Wir können wohl sagen, daß diese Formulierung jetzt herrschend wird. Von den deutschen Klöstern seien nur einige genannt: Hirsau, St. Peter im Schwarzwald, Wiblingen, Schaffhausen, St. Blasien, Zwiefalten⁷. Nicht bloß bei den Benediktinern findet sich diese Formel, auch in den Augustinerchorherrenprivilegien: wir erwähnen die Kanonien Raitenbuch, Marbach, St. Salvator in Metz. Auch in den Kartäusern-, Klarissen- und Johanniter- oder Malteserritterprivilegien läßt sich im 12. und 13. Jahrhundert die Obeunte te-Formel mit „consilii sanioris“ feststellen⁸.

Die Wendung „sanioris consilii“ bei den Abstimmungen in den Kapiteln greift sicher seit Beginn des 12. Jahrhunderts weiter um sich. Jvo von Chartres (†1115) berichtet an Paschalis II., daß in der Diözese Beauvais die „clerici melioris famae et consilii sanioris“ die Bischofswahl vollzogen hätten und Kalixt II. schreibt im Wormser Konkordat von 1122 an den deutschen Kaiser: „ut si qua inter partes discordia emergerit, metropolitani et comprovincialium consilio vel iudicio sanioris partis assensum et auxilium praebeas¹⁰.“ 1141 läßt sich der Ausdruck auch in einem Privileg Innozenz II. für die Prämonstratenseräbte konstatieren; hier heißt es, daß zur Absetzung eines Abtes „communi omnium vestrum vel etiam maioris et sanioris partis consilio“ geschritten werden könne. In diesem Orden wurde der Ausdruck auch für die Abtswahl üblich. Schon in den Statuten von etwa 1150 heißt es in d. IV c. 8: Wenn bei der Abtswahl die Stimmen auseinandergehen, dann sollen die anwesenden Äbte die Kanoniker „ad concordiam revocabunt et partis sanioris consilii corroborabunt“¹¹. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts drang die Wendung der Bene-

6) PL 148, 665, 668, 685, 707, 716, 727.

7) PL 151, 403, 405, 502, 520, 541. Württembergisches Urkundenbuch, Stuttgart 1849 ff. 1, 298.

8) PL 151, 338, 455. Pflugk-Harttung J. von, Acta Romanorum Pontificum inedita, Tübingen 1881 ss. 2, 162.

9) Tangl M., Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500, Innsbruck 1894, 234, 240 f., 246.

10) PL 161, 122 f. Mercati A., Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili, Roma 1954, 19.

11) Le Paige J., Bibliotheca Praemonstratensis Ordinis Parisiis 1633, 624. E. Martène, De antiquis ecclesiae ritibus, Antverpiae 1764, 3, 335.

diktinerregel sogar in c. 1 § 3 des Laterankonzils 1179 ein: bei den kanonischen Wahlen solle „maioris et sanioris partis sententia praevalere“ und bei zwiespältigen die Sache „superioris poterit iudicio diffiniri“ (c. 6, X, 1, 6).

Damit sind wir bereits beim Corpus iuris canonici oder besser gesagt, bei den Dekretalen Gregor's IX angelangt, die verschiedene Dekretalen Innozenz' III, Honorius III und Gregor's IX enthalten, die für die Wahlen der Bischöfe „maior et sanior pars capituli“ verlangen (cc. 21, 29, 35, 42, 55, 57, X, 1, 6). Diesen päpstlichen Verlautbarungen stehen nur einige wenige Honorius' III und Gregor's IX gegenüber, in denen nur von „maior pars“ die Rede ist (cc. 48, 50, 53, X, 1, 6).

Das Majoritätsprinzip hat in Gemeinschaften nicht bloß für die Wahlen Bedeutung, sondern auch für jede andere wichtige Angelegenheit, die in einer Gossenschaft zu regeln ist. Hat doch schon der hl. Benedikt dem Abte vorgeschrieben, bei wichtigen Dingen die ganze Gemeinschaft beizuziehen, ob nur zu einer Beratung oder auch zu einer Beschlußfassung, ist nicht klar. Seine Regel spricht in c. 3 wohl nur von „consilium“, allein ob hier „consilium“ schon die heutige Bedeutung hatte und im Gegensatz zu „consensus“ stand, diese Frage muß offen gelassen werden. Tatsache ist, daß schon das römische Recht ein Konsensrecht der Mönche kannte, aber auch, daß man im kanonischen Recht erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts genau zwischen consensus und consilium eines Dritten unterschied¹². Im Laufe des 12. Jahrhunderts wurden die Beziehungen zwischen dem Vorstand einer Gemeinschaft und dessen Untergebenen näher geregelt. Da begegnen uns in den päpstlichen Privilegien auch öfter die Wendungen „tam per te quam per tuos monachos“, „praeter abbatis et fratrum voluntatem“, „sine abbatis fratrumque licentia“, „communicato fratrum consilio et consensu“, „sine consensu meliorum et discretorum fratrum“. Hilpisch hat eine größere Zahl solcher Wendungen aus den päpstlichen Urkunden des 12. Jahrhunderts zusammengestellt. Unter diesen findet sich freilich nur einmal der Ausdruck „sine abbatis et communi fratrum vel sanioris partis consilio et assensu“, nämlich im Privileg Eugen's III für das Kloster Peterborough¹³. Doch dies genügt, es bestätigt uns sicher einen Einfluß der Wendung „saniori consilio“ aus c. 64 auf die Abstimmungen nach c. 3 der Benediktinerregel.

Die Vorschrift, daß auch bei den Angelegenheiten der Kapitelssitzungen, bei denen es sich um ein Konsensrecht des Kapitels handelt, die „maior et sanior pars“ zustimmen müsse, bestätigten auch die Dekretalen Gregor's IX, in die vom Laterankonzil 1179 c. 16 und von den Päpsten Alexander III, Cölestin III und Innozenz III entsprechende Konstitutionen aufgenommen sind (cc. 5, 6, X, 3, 10; cc. 1, 4, X, 3, 11). Diesen könnte noch die von Klemens III in c. 1, Compil. II, 3, 9 genannte beigefügt werden.

12) Nov. 120 c. 6, 2; 1. 17 § 2, C, 1, 2; Sägmüller J. B., Die Tätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII., Freiburg i. Br. 1896, 221.

13) Hilpisch St. Der Rat der Brüder in den Benediktinerklöstern des Mittelalters (Diese Zeitschrift 67, 1956, 231 f.)

Wenigstens was das Wahlrecht anlangt, hat das kanonische Recht auch für die Beurteilung der *pars sanior* einige Normen aufgestellt. Gregor IX bestimmte in c.55,X,1,6, es solle jeweils die Zahl der Stimmen, der Eifer der Wähler und das Verdienst des Gewählten berücksichtigt werden. Doch erklärte schon derselbe Papst: „Ubi maior numerus est, zelus melior praesumatur“ (c.57,X,1,6). Die definitive Entscheidung bei den Wahlen der Bischöfe wurde dem Metropoliten und den Komprovinzialbischöfen zugewiesen, bei den Ordensleuten lag das endgültige Urteil in den Händen der „Praelati Ecclesiae“ (Regula beati Petri de Honestis 1117 c.6), der „Maiores Melioresque“ (Consuetudines Ordinis Cartusiensis 1127 c.15), der „abbates civitatis vel duo ex melioribus et maioribus ecclesiae maioris vel alie bone persone, si isti defuerint“ (Statuten Gregor's VIII für die Augustinerpropstei St. Andreas in Benevent 1186 §33). Bei den Kamaldulensern wurde „aut unus frater novitius, si est in domo vel professus qui vocem aliquam in capitulo habere non debet, seu aliquis oblati nostri ordinis“ gewählt; „cui parti ille consenserit, illa pars potior habeatur¹⁴.“ Für die Aufnahme der Brüder bestimmte die Regel des deutschen Ordens c. 27: „Sed que sanior pars, si dissenserint, censenda sit, iudicio magistri vel vicem eius gerentis relinquatur, ita sane ut religio experientia, honestas et discretio plus quam multitudo fratrum inter partes attendatur¹⁵.“

Hinsichtlich der Zahl der Wähler hatte schon das Laterankonzil 1179 für die Papstwahl die so wichtige Bestimmung getroffen, daß bei Zweidrittelmehrheit der Wähler deren Partei ohne weiteres als die *sanior pars* gelten solle, diese hohe Mehrheit sei notwendig, weil hier kein Oberer da sei, der über die *sanioritas* urteilen könne (c.6,X,1,6). Diesen Grundsatz sprach auch Innozenz III in c.19,X,1,6 ganz allgemein aus, mit den Worten: „quod duae partes capituli faciunt, totum facere videtur“; ein Grundsatz, der sichtlich dem römischen Munizipalsenat entnommen ist, denn hier galten die bei Anwesenheit von Zweidrittel der Mitglieder gefaßten Beschlüsse als Gemeindebeschlüsse¹⁶. Den genannten Grundsatz fügte auch Bonifaz VIII einer seiner Dekretalen ein, indem er erklärte, daß bei Wahlen der Ordensoberinnen, die „frequenter in discordia“ stattfinden, wenn für eine Schwester Zweidrittel der Wählerinnen eintreten, diese gewählt sei (c. 43, in VI^o1,6). Diesen Grundsatz darf man sicher auch auf das Geschäftskapitel übertragen, sodaß bei den Klarissen nach der Reform Urban's IV 1264 c. 3 die Stimmen von Zweidrittel der Nonnen als die „*sanior pars*“ galt.

14) Holstenius-Brockie, Codex regularum monasticarum et canonicarum, Augustae Vindelicorum 1759, 2, 145, 318. Miscellanea Francesco Ehrle 2, 1924, 272. Weißenberger P., Die ältesten Statuta monastica der Silvestriner (Römische Quartalschrift 47, 1939/42, 107 f.)

15) Perlbach M., Die Statuten des deutschen Ordens, Halle a. S., 1890, 49.

16) Gierke O., Das deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1868 ff., 3, 74 A. 143.

Wir können feststellen, im 13. Jahrhundert war der Grundsatz der *pars sanioris consilii* bei den Wahlen und den übrigen Kapitelsakten allgemeine Vorschrift des kanonischen Rechts. Allein kaum war dies geschehen, wurde dieser Grundsatz durchlöchert und zwar waren hier die neuen großen Orden der Dominikaner und Franziskaner die treibenden Kräfte. Die ersteren hatten sich auf den Generalkapitel unter Jordan von Sachsen 1228 eigene Statuten gegeben, in denen die Wahlen wie auch die Abstimmungen in den Geschäftskapiteln eingehend geregelt und selbst die zwiespältigen Abstimmungen berücksichtigt sind. Für die Wahl des Generalmagisters sehen die Statuten bei Auseinandergehen der Stimmen vor „*ille ex vi talis electionis ethuius constitutionis sit magister (d. 2. c. 11 n. 1).*“ Zu dieser etwas dunklen Stelle gab das Generalkapitel 1236 eine Ergänzung, in der es bestimmte, dann solle jener als gewählt gelten; „*in quem maior pars medietate eligencium concordaverit*“ und bei zwiespältigen Wahlen „*ille, in quem plures medietate omnium . . . consenserint*“¹⁷. Für die Wahl des Konventualpriors bestimmen die genannten Statuten (d. 2c. 24 n. 1), daß er von seinen Konventualen gewählt und vom Provinzialprior bestätigt werden solle; die Generalkapitel 1241 und 1242 erklärten dann, zur Wahl sei „*maior pars eligentium*“ erforderlich; infolgedessen wurde später in die Statuten eingefügt: „*facta collacione numeri ad numerum, si maiorem partem medietate omnium eligencium in unum congregasse inveniunt et minor pars interrogata maiori consenserit,*“ doch genügte auch „*maior pars ultra medietatem*“¹⁸. Für die Wahlen der Definitoren auf den General- und Provinzialkapiteln war nur „*maior pars capituli*“ vorgeschrieben (d. 2c. 1). Für die Abstimmungen der Definitoren auf den General- und Provinzialkapiteln galt der Grundsatz, bei Stimmgleichheit hat jene Meinung den Vorrang, die der Generalmagister oder Provinzialprior teilt und billigt, aber bei zwiespältigen Abstimmungen gilt einfach die „*sententia plurium*“ oder „*plurimorum*“ (d. 2c. 2 und 7,2). Auch bei Entscheidungen der Definitoren zur Zeit der Sedisvakanz des Generalmagisters ist nur die „*sententia plurimorum*“ maßgebend (d. 2c. 9 n. 2).¹⁹

Über die Rechtsverhältnisse bei den Franziskanern in der ersten Zeit sind wir nicht genau unterrichtet, denn die ältesten Statuten, die sog. *Constitutiones Narbonnenses*, stammen erst aus dem Jahre 1260. Sie dürften aber sicherlich für den Orden keine völlige Neuerung gewesen sein, sondern mehr eine Kodifizierung dessen, was schon vorher üblich war. Diese Konstitutionen lehnen sich offenkundig an die der Dominikaner an und bestimmen (r. 9): bei einer zwiespältigen Wahl des Generalministers gelte der Grundsatz: „*in quem plures medietate omnium eligentium consenserint ex vi talis electionis et presentis constitutionis verus electus*

17) Scheeben H. Ch., Die Konstitutionen des Predigerordens unter Jordan von Sachsen, Köln 1939, 70. *Acta Capitulorum Generalium Ordinis Praedicatorum*, ed. B. M. Reichert, Romae-Stuttgartiae 1898 ff. 1, 8.

18) *Acta Capitulorum* 1, 19, 21. Holstenius-Brockie 4, 75.

19) Scheeben 67, 69.

habeatur;“ dieselbe Norm solle bei der Wahl des Provinzialministers beobachtet werden²⁰. Auf dem Generalkapitel hat bei allen Beschlüssen die „sententia plurium indistincte“ den Vorzug, d. h. es entscheidet nach der im Orden herrschenden Auffassung, die überhäufige Mehrheit, nur bei Vermehrung und Teilung der Provinzen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich (r. 11). Auch bei der Korrektur des Generalministers durch das Definitorium ist „sententia maioris partis medietate omnium“ maßgebend. Nichts darf dem Generalkapitel vorgelegt werden, was nicht vorher „a maiori parte capituli provincialis“ approbiert worden ist. Für die Entscheidungen auf den Provinzialkapiteln gelten dieselben Grundsätze²¹. Mit Recht bemerkt P. Marinus von Neukirchen: „Sanior vere pars nunquam attendebatur“²². Für das Franziskanerrecht sind dann noch zwei päpstliche Verlautbarungen aus dem 14. Jahrhundert von Bedeutung. Der hl. Franziskus hatte nämlich für die Bestellung der Provinziale in seiner Regel keine Norm aufgestellt. Diese Lücke füllte das Konzil von Vienne 1311 durch die Konstitution „Exivi de paradiso“ aus, indem es bestimmte, der Provinzialminister solle auf dem Provinzialkapitel gewählt und vom Generalminister bestätigt werden. Wenn dessen Wahl per scrutinium erfolgen sollte und eine zwiespältige Wahl vorläge, dann solle „illa (sc. electio), quae a maiori capituli numero (nulla zeli, vel meriti collatione aut consideratione habita) fuerit celebrata . . . confirmetur.“ Diese Konstitution erhielt noch durch Benedikt XII 1336 eine Ergänzung für die Wahl des Kustos: „si . . . votis in diversa divisio, electiones plures in discordia celebrari contingat, illa, quae a maiori parte numero omnium vocem in dicta electione habentium nulla zeli vel meriti collatione habita fuerit celebrata confirmetur“²³. Hier auf dem Konzil von Vienne und bei dem Cistercienserpapst Benedikt XII. liegen die ersten Fälle vor, in denen der hl. Stuhl ausdrücklich nicht mehr die „sanioritas“ verlangte. Freilich, diese Erlasse waren nicht für die ganze Kirche gegeben, sondern nur für den Franziskanerorden.

Bei den anderen im 13. Jahrhundert gegründeten Orden ist das Ergebnis einer Überprüfung nicht ganz so günstig. Nach den vom Patriarchen Albert von Jerusalem 1209 ausgearbeiteten und von Honorius III. 1226 für die Karmeliten bestätigten Statuten ist bei der Wahl des Priors ausschlaggebend „unanimis omnium assensus vel maior et sanior pars.“ Das Erfordernis der sanioritas der Stimmen blieb formell auch noch in den Statuten von 1357 für die Wahl des Generalpriors (r. 29): „maior et sanior omnium eligentium concordaverint“, in Wirklichkeit aber war es schon aufgehoben, denn diese Statuten fahren weiter, „ita videlicet ut sua pars partes

20) Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte 6, 1892, 124.

21) Ebd. 130 ff.

22) Marinus von Neukirchen, De Capitulo Generali in primo Ordine Seraphico, Romae 1952, 425 f.

23) C. 1, Clem. 5, 11. Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio, Augustae Taurinorum 1857 ff. 4, 406.

omnium electorum conjunctas superaverint“. Schließlich fordern hier die Statuten alle übrigen Wähler auf, „quod assentiant in electum a maiori parte“, d. h. für die Wahl ist nur überhäufige Mehrheit verlangt. Dieselben Grundsätze gelten für die Wahlen des Provinzial- und Konventualpriors²⁴. Für die Wahl des Socius zum Provinzialkapitel genügt bei den zwei ersten Wahlgängen absolute Mehrheit, beim dritten sogar nur einfache und für die Wahl des Socius zum Generalkapitel ist nur vorgeschrieben, daß er „rite et canonice electus“ sei. Auf den Kapiteln selbst gilt bei zwiespältigen Abstimmungen unter den Definitoren einschließlich des Generalpriors die „sententia plurium“. Ferner ist Vikar des Generalpriors jener Definitor, „qui plures voces habuerit“²⁵. Wir sehen also, auch in diesem Orden ist in der Mitte des 14. Jahrhunderts die sanioritas verschwunden. Sie taucht freilich wieder in den auf dem Generalkapitel 1645 verfaßten Statuten auf, in diesen heißt es nämlich, daß die Beschlüsse des Lokalkapitels „iuxta maiorem et saniozem partem“ gefaßt werden sollen, wenn nicht die Konstitutionen eine andere Mehrheit erfordern (P. II c. 2 n. 13).

Bei den Serviten entscheidet nach den vom hl. Philippus Benitius ausgearbeiteten Statuten von etwa 1280 für die Wahlen der zwei Socii, die den Lokalprior zum Generalkapitel begleiten, „maior et sanior pars sui conventus“, aber auf dem Generalkapitel gilt der Grundsatz: „que maiori parti capituli placuerit, scribantur in quodam volumine“²⁶. Ein Rest der sanioritas ist also noch da, aber auf dem Generalkapitel selbst ist sie schon nicht mehr üblich.

Kehren wir noch diesen Darlegungen über die großen mittelalterlichen, mehr zentralistisch verfaßten Orden wieder zu den schwarzen Benediktinern zurück, von denen wir ausgegangen sind. Sie erhielten von Benedikt XII. 1336 eine Konstitution, die in c. 14 die einzelnen Klöster anwies, bei finanziellen Maßnahmen „ipsius capituli vel conventus seu maioris partis eiusdem in hac parte consilium adhibere“, und in c. 22 bestimmte, bei der Aufnahme von Novizen sei die Ansicht der „maior pars capituli“ zu berücksichtigen. Unter den vier Präsidenten der Tarragonesischen Provinz entschied nach den Statuten von 1361 c. 5 bei Meinungsverschiedenheiten „maior pars eorum“. Die aus dem folgenden Jahrhundert stammenden Statuten der bei uns in Deutschland so bekannten Bursfelder Kongregation sind in unserer Materie nicht einheitlich. Für die Abtswahl schreiben sie vor, daß die anwesenden Visitatoren, Äbte, der Prior und einige andere, denen das Kapitel hiezu die Vollmacht gibt, die „collatio numeri ad numerum, zeli ad zelum et meriti ad meritum“ vornehmen (d. I c. 1). Diese Bestimmung setzt voraus, daß die Wahl mit maior et sanior pars vollzo-

24) Holstenius-Brockie 3, 19. Constitutions des Frères de Notre-Dame du Mont Carmel faites l'année 1357, ed. Antoine Marie, Marche 1915, 131 f.

25) Ebd. 97, 104, 133.

26) Monumenta Ordinis Servorum Sanctae Mariae, ed. A. Morini et P. Soulier, Bruxelles 1897, 52 f.

gen wird. Im übrigen aber gilt bei Abstimmungen im Kapitel, es dürfe nichts geschehen „absque totius conventus aut maioris partis eiusdem“ (d. 1c. 15) Zustimmung. Auch auf den Generalkapiteln ist für die Abstimmungen unter den Definitoren „maior pars“ maßgebend (d. 1c. 2)²⁷. Die Statuten der 1641 gegründeten Salzburger Benediktinerkongregation lassen für die Abstimmungen in den Kapiteln der einzelnen Abteien „ordinarie maioris partis suffragium“ gelten, nur bei Stimmgleichheit „illa pars praevaleat, cum qua tenet Abbas“²⁸.

Bei den Cisterciensern hatte schon das Generalkapitel 1134 n. 30 entschieden, daß die Angelegenheiten auf den Generalkapiteln „communi assensu omnium abbatum, si possit, concorditer fieri“, entschieden werden sollten. Wenn aber Meinungsverschiedenheiten entstehen sollten, was oft geschah, dann solle der Abt von Citeaux vier Äbte nennen und diesen befehlen, daß sie die Sache entscheiden. Im Laufe der Zeit wuchs der Orden und die Entscheidung der Angelegenheiten wurde dann einem 25köpfigen Definitorium, an dessen Spitze der Abt von Citeaux stand, übertragen. Für dessen Abstimmung bestimmte dann Klemens IV. 1265: „Stetur sententiae maioris partis eorum. Cumque ipsorum sententia in discordia venerit, abbas Cistercii reputabitur pro duobus“²⁹. Diese letztere Maßnahme kann aber nur so gedeutet werden, daß der Abt eben bei Stimmgleichheit den Stichentscheid gab, sonst aber bei Meinungsverschiedenheiten einfach die Mehrheit entschied, so daß auch der Abt von Citeaux überstimmt werden konnte. Von den weißen Benediktinern sind dann noch die Olivetaner-Mönche zu nennen, von denen wir aus dem Jahre 1445 Statuten besitzen, die über die Abtswahl und die Generalkapitel ziemlich eingehende Weisungen geben. Recht wichtig ist hier, daß selbst bei der Abtswahl die sanioritas im üblichen Sinne aufgegeben ist. Es heißt hier ausdrücklich, „Apostolica auctoritate firmatum“ sei, daß „collatione facta tantummodo numeri ad numerum“ einfach „maior pars praesentis capituli“ entscheide (cc. 10 f.). Auch auf dem Generalkapitel und ähnlichen Versammlungen soll ebenfalls die „maior pars“ maßgebend sein (cc. 1, 3, 19). Bezüglich Veräußerungen in den Einzelklöstern sehen diese Statuten nur den „consensus conventus“ vor (cc. 35, 50, 65)³⁰. Die genannten Statuten sind somit die ersten benediktinischen, die trotz des gemeinen Rechts und der Regel von deren Normen abgewichen sind.

Für die Augustinerchorherren sieht die Konstitution Benedikts XII. von 1339 für die Aufnahme von Novizen nur die Zustimmung „maioris partis

27) Bull. Taur. 4, 372, 377. *Catalonia monastica*, Montserrat 1929, 2, 162. *Ceremoniale benedictinum*, Parisii 1610, 205, 272, 227.

28) Huemer B., *Die Salzburger Benediktiner-Kongregation 1641–1808*, Münster i. W. 1918, 111.

29) Canivez J. M., *Satuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786*, Louvain 1933 ff. 1, 20. Bull. Taur. 3, 735.

30) Lugano P., *Il primo corpo di costituzioni monastiche per l'Ordine di Montoliveto (1445)*, Roma 1911.

capituli“ vor; auch die Präsidenten auf den Provinzialkapiteln läßt sie die finanziellen Angelegenheiten nur „cum consilio et assensu maioris partis capituli“ regeln (§ 3, 23, 44)³¹. Freilich gab es auch noch später Stifte, in denen die sanioritas berücksichtigt wurde. Dies war z. B. der Fall in den 1438 von Eugen IV. approbierten Konstitutionen des Hospitals der hll. Nikolaus und Bernhard auf dem Großen St. Bernhard. Hier ist die sanioritas noch in den Kapiteln de capitulo annali und de creatione canonicorum erwähnt, nicht aber im Abschnitt de capitulo generali. Im Laufe der Zeit hat sich wohl die Konstitution Benedikts XII. dahin ausgewirkt, daß man in den Texten die sanioritas fallen ließ.

Diese Übersicht über die Abstimmungen in den Ordenskapiteln in der Zeit von etwa 1250 an dürfte zur Genüge zeigen, daß die sanioritas, wie sie die Benediktinerregel und später selbst das allgemeine Recht vorsah, nur noch selten beobachtet wurde. Die beiden großen Orden der Dominikaner und Franziskaner mit ihrem großen Einfluß auch auf andere Orden hatten sie aufgehoben, schon kurz, nachdem sie in das gemeine Recht eingedrungen war. Selbst bei den auf der Benediktinerregel aufgebauten Verbänden läßt sich vielfach eine gegenteilige Gewohnheit feststellen, die sicherlich auch durch die bereits oben zitierte Erklärung Gregors IX. „Ubi maior numerus est, zelus melior praesumatur“ gefördert wurde.

Durch das allgemeine Recht war das Erfordernis der sanioritas im Sinne der Benediktinerregel auch in die Dom- und Kollegiatkapitel eingedrungen. Wie erfolgte nun hier in der Zeit nach etwa 1250 die Abstimmung, entschied die maior et sanior pars oder nur die maior pars?

Die von Klemens IV. für das Domkapitel in Le Puy 1267 bestätigten Statuten berufen sich in n. 33 einfach auf das allgemeine Recht und sagen: „stetur maiori et saniori parti ipsius capituli, non obstante minus rationabili contradictione minoris, seu quod contrarium ibidem servatum est hactenus per abusum, ita tamen quod voluntas canonicorum ipsorum non singulariter extra capitulum, sed in capitulo ipso communiter saltem et officiorum quorumlibet collatio amodo palam et non occulte, in ipso fiat ab his, ad quos spectat ordinatio eorundem.“ Im Domkapitel in Würzburg war man sich bewußt, daß zu einem Kapitelsbeschuß maior et sanior pars genügte, aber in praxi betrachtete man einen Beschluß, dem die minor pars nicht zustimmte, als nichtig. Da sich daraus viele Nachteile ergaben, so erklärte Urban V. 1366 die genannte Gewohnheit für ungültig und schrieb Einhaltung des gemeinen Rechts vor. Dasselbe tat Bischof Gerhard von Schwarzburg 1380 und 1396. Die etwa aus dem Jahre 1400 stammenden Statuten des Freisinger Domkapitels lassen bei der Wahl des Bischofs, Propstes und Dekans wie auch allen anderen Wahlen immer noch die „maior et sanior pars“ gelten. Die übrigen Angelegenheiten des Kapitels scheinen teils durch das ganze Kapitel selbst entschieden worden zu sein,

31) Bull. Taur. 4, 426, 436, 450.

in manchen Fällen bestellte man aber auch 3 oder 5 Mitglieder zur Entscheidung, man erledigte sie also durch eine per compromissum bestellte Kommission³².

Aus dem 15. Jahrhundert liegen dem Verfasser mehrere Statuten vor, nämlich die von Brixen 1422, Köln 1423, Trier 1451, sowie die aus dem 14./15. Jahrhundert stammenden der Kollegiatstifte St. Kastor in Koblenz, Großmünster in Zürich und des Ritterstifts in Wimpfen³³. Bei Stimmengleichheit entschied in Trier, „quod pars Capituli, quae maioribus aequitati, rationi et consilio innititur“. Im Züricher Kapitel stehen den Bestimmungen, die die sanioritas erfordern, bereits manche andere gegenüber, in denen nur von „maior pars“ die Rede ist. Einen starken Gegensatz zu den eben genannten Kapiteln bildet das Kollegiatkapitel von Sindelfingen, das bei Errichtung der Universität Tübingen 1477 dahin verlegt wurde und zum Teil die finanzielle Grundlage derselben bildete. Schon die Sindelfinger Statuten von 1297 lassen den Zellerar vom Kapitel ein- und abgesetzt werden, „quotiescumque ipsi capitulo aut maiori parti videbitur expedire“. Diese Nichtberücksichtigung der sanioritas zeigt sich dann auch in den Statuten des St. Georgenstifts in Tübingen, in denen ausdrücklich gesagt ist, daß bei zwiespältigen Abstimmungen die „maior pars“ siege, bei Stimmengleichheit aber der Propst durch eine zweite Stimme den Ausschlag gebe. In den Statuten des Hochstifts Halberstadt 1410 ist zu lesen, der Dekan solle alles tun „de illorum (sc. Canonicorum residentialium) scitu et consensu“; auch hier dürfte maior pars genügt haben³⁴.

Überblickt man alle diese Statuten, so ist sicher, im großen und ganzen galt im 15. Jahrhundert die sanioritas in den Dom- und Kollegiatstiften noch mehr als bei den Orden. Aus dem 16. Jahrhundert aber können wir ein vom Hl. Stuhl approbiertes Statutenexemplar erwähnen, das die sanioritas ganz aufgegeben hat. Es sind dies die von der Hl. Konzilskongregation am 27. Oktober 1589 für das Metropolitankapitel in Mexiko approbierten Statuten (P. II c. 1 n. VI, c. 5 § 1, c. 7, § 1)³⁵. Freilich war auch durch diese Satzungen die sanioritas in den Kapiteln noch nicht ganz aus-

32) Bull. Taur. 4, 780. Bögl J., Die Statuten des Freisinger Domkapitels von ca. 1400 (Achtzehntes Sammelblatt des Historischen Vereins Freising, 1933, 79 f. 89).

33) Santifaller L., Gli Statuti del Capitolo della Cattedrale di Bressanone, Gleno 1928, 45. Würdtwein St. A., Subsidia diplomatica ad selecta iuris Ecclesiastici Germaniae, Heidelbergae 1775, 1, 86; 3, 105. Statuta Synodalia, Ordinationes et mandata Archidioecesis Trevirensis ed. J. J. Blattau, Augustae Trevirorum 1844, 1, 318, 322, 372. Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula (Großmünster) zu Zürich, hrg. v. D. W. H. Schwarz, Zürich 1952, 12 ff. 18, 20, 162, 250, 282, 285, 297, 306.

34) Württembergisches Urkundenbuch, 11, 92. Freiburger Diözesanarchiv 3, 1902, 108. Lünig J. Ch., Spicilegium ecclesiasticum des Teutschen Reichs-Archivs, Leipzig 1716, Anderer Theil, Anhang zu den Hochstiftern 79.

35) Mansi 34, 1208, 1212 ff.

gemerzt. Die beiden Kapitel in der Diözese Brixen, nämlich das Kollegiatstift Innichen und das Domkapitel weisen sie in ihren Statuten von 1593 und 1622 immer noch auf³⁶. Die gewöhnliche Lehre der Kanonisten geht dahin, die sanioritas bei den Abstimmungen in den Kapiteln sei infolge der Bestimmung des Konzils von Trient (Sess. 25, de regularibus c. 6) unmöglich geworden. Hier wurden nämlich bei den Ordensleuten die Wahlen der Oberen „per vota secreta“ eingeführt, wodurch natürlich eine Abwägung des zelus der Wähler unmöglich wurde. Daher galt nunmehr der Grundsatz: „In electione secreta illa pars praesumitur sanior, quae est maior³⁷“.

Wie sich die Bestimmung des Konzils von Trient auswirkte, zeigen am besten die 1578 von Gregor XIII. für die cassinesische Benediktinerkongregation approbierten Konstitutionen; diese sehen nämlich geheime Abstimmung auch für die Aufnahme von Mönchen und alle finanziellen Maßnahmen vor. Dadurch wurde natürlich auch die Berücksichtigung der sanioritas hinfällig.

Hilling meint, die sanioritas sei erst durch die Einführung des Codex Juris Canonici, des c. 101 außer Kraft getreten. Unsere Abhandlung führt zu einem anderen Ergebnis. Die sanioritas wurde bei den Orden schon seit Beginn des 13. Jahrhunderts nicht mehr gefordert; wenn manche Statuten sie noch berücksichtigen, so ist doch ein Abflauen derselben festzustellen. In den Säkularkapiteln hat sie sich entschieden etwas länger erhalten, teilweise bis etwa 1600. Dann aber ist sie auch hier verschwunden. Ein ausdrückliches Gesetz hierüber fehlt freilich, sie hat sich wohl etwas schwer durchführbar gezeigt. Man muß sagen, es trat einfach eine gegenteilige Gewohnheit ein. Dafür spricht auch, daß die Ausgabe des Codex Juris Canonici mit den Quellennachweisen von Kardinal Pietro Gasparri nur eine einzige einschlägige Kongregationsentscheidung aus der Neuzeit aufweist, nämlich die der Hl. Kongregation für die Angelegenheiten der Bischöfe und Ordensleute vom 30. Juli 1852³⁸. Es gibt freilich aus der zweiten Hälfte des 18. und aus dem 19. Jahrhundert noch manche andere³⁹, allein diese betreffen mehr oder weniger nur die nichtkanonischen Wahlen, so daß sie also für unsere Frage ausscheiden. Die mehr als 300 Jahre alte gegenteilige Gewohnheit ist nunmehr in c. 101 § 1, 1^o ausdrücklich anerkannt. Es heißt hier, soweit nicht nach allgemeinem oder partikularem Recht ein anderes Stimmenverhältnis gefordert ist, entscheidet bei den

36) Santifaller L., Die Statuten des Kollegiatkapitels zu Innichen vom Jahre 1593 n. 52, Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 4, 1953, 102. Wolfsgruber K., Das Brixener Domkapitel in der Neuzeit, Innsbruck 1951, 272 c. 33.

37) Passerini P. M., Tractatus de electione canonica, Coloniae Agrippinae 1695 c. 14 n. 18.

38) Codicis Juris Canonici Fontes, Romae 1923 ff. IV n. 1903 p. 947 ff.

39) Pallottini S., Collectio omnium conclusionum et resolutionum S. Congregationis Concilii. Tridentini, Romae 1867 ff. 9, 132 f. n. 73—80.

ersten zwei Abstimmungen die überhäufige und bei der dritten die einfache Mehrheit. Daher gilt nunmehr der Grundsatz: „Quod a maiori parte capituli fit, censetur factum a toto Capitulo“.